

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Mitteilung der Prüfungsentscheidung, Widerspruch

- (1) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse teilen den Weiterzubildenden und der Bezirksärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Bezirksärztekammer den Weiterzubildenden eine Anerkennungsurkunde aus. Für Bezeichnungen, deren Inhalte integraler Bestandteil der geprüften Kompetenz sind, wird ebenfalls eine Anerkennungsurkunde ausgestellt.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Bezirksärztekammer den Weiterzubildenden einen schriftlichen Bescheid einschließlich der vom Vorstand gemäß § 14 Abs. 5 beschlossenen Auflagen.
- (4) Über den Widerspruch entscheidet die Landesärztekammer.